

Leistungsbeschreibung für SWU TeleNet Internet

1. Zielkunden

SWU TeleNet Internet steht ausschließlich Verbrauchern und Klein- und Kleinstunternehmen mit max. 4 Mitarbeitern zur Verfügung. Bei Nutzung mit mehr als 4 Mitarbeitern ist SWU TeleNet berechtigt, den ihr entgangenen Umsatz in Höhe eines gleichwertigen Geschäftskundenproduktes vom Zeitpunkt der Bereitstellung und Nutzung mit mehr als 4 Mitarbeitern nachzufordern.

1.1 Vertragsgegenstand

SWU TeleNet liefert dem Kunden die im Auftragsformular oder in der Online Bestellung (siehe grds. Vertragszusammenfassung und Online Bestellzusammenfassung) der SWU TeleNet ausgewählte Leistung. Das Angebot der SWU TeleNet in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Beschreibungen und Preise.

2. Internet-Anschluss

2.1 IP-basierter Festnetzanschluss

SWU TeleNet überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen IP (Internet-Protokoll) -basierten Zugang vom und zum Internet zur Übermittlung von Daten.

2.2 Anschlussvarianten

Anschlussvarianten ergeben sich aus den am Standort verfügbaren Übertragungsmedien wie folgt:

- FTTH (Fiber To The Home): Glasfaseranschluss bis in die Wohnung/Haus des Kunden
- FTTB (Fiber To The Building): Glasfaseranschluss bis ins Gebäude mit optisch/elektrischer Umsetzung auf die im Anschlussbereich des Gebäudes bestehenden Kupfer-/ oder Telefonkabel
- FTTC (Fiber To The Curb): Glasfaser von SWU TeleNet bis zum Kupfer-Verteiler der Deutschen Telekom mit optisch/elektrischer Umsetzung von Glasfaser auf Kupfer
- BK (Breitbandkabel): Koaxial-Kabel bis in die Wohnung/Haus

2.3 Übergabepunkt

2.3.1 Die technischen Einrichtungen von SWU TeleNet erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Dieser Übergabepunkt ist die Ersteinrichtung in der Nähe der Hauseinführung (z. B. für: FTTH-Einfamilienhaus: VKA und SFU; FTTH Mehrfamilienhaus: Splitter/VKA und SFU; FTTB: MDU / DPU; FTTC: TAE; BK: Galvanisches Trennglied mit F-Schraubbuchse nach Hauseinführung). Hier endet die Funktionsherrschaft/Verantwortung von SWU TeleNet und beginnt die Funktionsherrschaft/Verantwortung des Kunden, wobei z. B. die Hausverteilanlage (Verkabelung) in der Regel nicht zu der technischen Einrichtung von SWU TeleNet gehört. Die Hausverkabelung, u. a. Schnittstellen und Stecker müssen den Vorgaben der SWU TeleNet entsprechen. SWU TeleNet stellt diese Informationen z. B. in Form einer „Technischen Richtlinie BK“ (TR BK) oder einer Bauherreninformation kostenfrei zur Verfügung.

2.3.2 Am Übergabepunkt bietet SWU TeleNet ihren Kunden i.d.R. wahlweise einen aktiven oder einen passiven Netzanschluss wie folgt an:

a) Netzanschluss passiv

Auf der Basis des „Gesetz(es) zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ (sog. „Routerwahlrecht“), endet das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWU TeleNet gegenüber dem Kunden i.d.R. am passiven Netzabschlusspunkt, dem Übergabepunkt (siehe Ziff. 2.3.1). Bei passiven Netzanschlüssen wird dem Kunden keine Telekommunikationsendeinrichtung überlassen. Zur Nutzung der Leistungen der SWU TeleNet muss der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen anschließen (siehe 2.7. und insbesondere 2.7.5 Zugangsdaten).

b) Netzanschluss aktiv

Bei aktiven Netzanschlüssen stellt SWU TeleNet eine Ersteinrichtung in der Nähe der Hauseinführung, bzw. Wohnungseinführung zur Verfügung. Dem Kunden wird eine Telekommunikationsendeinrichtung überlassen, die als Schnittstelle zum öffentlichen Telekommunikationsnetz und Internet bestimmt ist (Regelinstallation). Wünscht der Kunde eine davon abweichende bzw. zusätzliche Installation, wird

diese nach Aufwand, gemäß aktuell gültiger Preisliste, in Rechnung gestellt. Dem Kunde steht frei, die überlassene Telekommunikationsendeinrichtung nicht anzuschließen und stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen zu nutzen (siehe Ziff. 2.7. und insbesondere Zugangsdaten in Ziff. 2.7.5).

2.4 Stromversorgung (siehe AGB Ziff. 9 Mitwirkungspflichten der Kunden)

2.5 Installation

2.5.1 Die Installation des Übergabepunktes (siehe Ziff. 2.3.1) erfolgt bei den Ausführungsvarianten FTTH, FTTB und BK durch einen SWU TeleNet Techniker oder einen von SWU TeleNet beauftragten Erfüllungsgehilfen. Bei Anschlüssen in FTTC ist keine Anschlussinstallation vor Ort durch SWU TeleNet nötig. Weitergehende Installationsarbeiten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden, insbesondere Kabelverlegungsarbeiten oder Endgeräte Konfigurationen sind im Standardumfang nicht enthalten.

2.5.2 Eine Installation des Endgerätes (Router) durch die SWU TeleNet ist nicht Bestandteil des Vertrages.

2.6 Service- und Montageleistungen

Service- und Montageleistungen, wie z. B. Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteneinrichtung und Verlegung der Endleitung werden nach gesondertem Auftrag des Kunden gegen zusätzliches Entgelt durchgeführt. SWU TeleNet kann nur Service- und Support für die von SWU TeleNet bezogenen Endgeräte übernehmen (zubuchbare Leistung). Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

2.6.1 SWU TeleNet ist berechtigt, in den Räumlichkeiten des Kunden alle notwendigen Einrichtungen zu installieren und diese mit dem Netz von SWU TeleNet zu verbinden, die notwendig sind, um SWU TeleNet in die Lage zu versetzen, die Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Sämtliche Einrichtungen, die von SWU TeleNet in den Räumlichkeiten des Kunden installiert wurden, entsprechen den Normen und Standards des European Telecommunication Standard Institute (ETSI).

2.6.2 Alle Einrichtungen, die im Rahmen des Vertrages von SWU TeleNet in Räumlichkeiten des Kunden eingebracht werden, verbleiben grds. bis zum Übergabepunkt im Eigentum von SWU TeleNet. Alle eingebrachten Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und von schädlichen Einflüssen fernzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet Dritte auf die Eigentumsrechte von SWU TeleNet hinzuweisen und SWU TeleNet unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an den Einrichtungen anmelden. Nach Vertragsende sind überlassene Einrichtungen innerhalb von 10 Tagen auf Kosten des Kunden an die SWU TeleNet zurückzugeben; nicht paketversandfähige Einrichtungen werden beim Kunden abgeholt.

SWU TeleNet ist berechtigt im Falle der Zurverfügungstellung höherwertiger Einrichtungen vom Kunden zu verlangen, dass dieser für die Laufzeit dieses Vertrages die Einrichtungen innerhalb seiner Räumlichkeiten ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung versichert ist.

2.6.3 Die SWU TeleNet ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Hausverteilnetz vor und nach Ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.

2.6.4 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die SWU TeleNet berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

2.6.5 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die SWU TeleNet keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. SWU TeleNet kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die Ihr dadurch entstehen, dass das Hausverteilnetz nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

2.6.6 Werden Mängel im Hausverteilnetz trotz zweimaliger Aufforderung durch die SWU TeleNet von Kunden nicht beseitigt, so ist die SWU TeleNet berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.

2.7 Telekommunikationsendeinrichtungen

2.7.1 Auf der Basis des „Gesetz(es) zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ (sog. „Routerwahlrecht“), kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (z. B. Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden (siehe Ziff. 2.3.2 a).

- 2.7.2** SWU TeleNet kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.
- 2.7.3** Schließt der Kunde Telekommunikationsendeinrichtungen, die nicht von SWU TeleNet bezogen werden, an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWU TeleNet an, so
- darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
 - haftet er für alle Schäden, die SWU TeleNet aus dem Anschluss einer den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden Endeinrichtung entstehen,
 - hat er gegenüber SWU TeleNet keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.
- 2.7.4** In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der SWU TeleNet hinaus von SWU TeleNet gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, muss der Kunde die von SWU TeleNet zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung nutzen und SWU TeleNet jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um SWU TeleNet die Vertragserfüllung und/oder den Service zu ermöglichen. SWU TeleNet wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.
- 2.7.5** Zugangsdaten
Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese technischen Zugangsdaten und Spezifikationen (Schnittstellen, etc.) werden dem Kunden im Downloadcenter auf www.swu.de/telenet in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für den Zugang über das Netz von SWU TeleNet verwendet der Kunde an der vertraglich vereinbarten Installationsanschrift ausschließlich diese von SWU TeleNet vorgegebenen Einstellungen (z. B. Firmware, Konfiguration, Schnittstellen und Zugangsdaten).
- 2.7.6** Soweit nichts Andres vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation des von SWU TeleNet zur Verfügung gestellten Zugangsendgerätes und der eventuell erforderlichen Software. An den Netzabschlusspunkt kann der Kunde Endgeräte (z. B. PC) zur Übertragung von Daten anschließen.
- 2.7.7** Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes ein Endgerät überlassen, hat der Kunde keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät.
- 2.7.8** Abhängig vom Anschluss-Produkt und der eingesetzten Netztechnik ist ein für die jeweilige Schnittstelle des Anschlusses geeigneter Router/Modem erforderlich. Für den Internet-Zugang sind nur Router/Internet-Modems mit aktueller Firmware (Software) und einer aktuellen Version der jeweiligen Schnittstelle geeignet. Router/Modems mit älterer Firmware oder älteren Versionen der Schnittstellen werden eventuell nicht erkannt und können keine Verbindung zum Internet herstellen oder arbeiten mit eingeschränkter Übertragungsgeschwindigkeit. SWU TeleNet teilt dem Kunden vor Auftragserteilung diese Schnittstelle mit. Die Überlassung des Routers ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.7.9** SWU TeleNet ist berechtigt, die zur Nutzung der Internetdienste sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software/Firmware auf die Zugangsendgerate zu ändern oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen oder zu ändern. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen bspw. auf der FRITZ!Box regelmäßig zu sichern, um sicher zu stellen, dass Einstellungen nach einem Software-Update bzw. Hardwaretausch wieder hergestellt werden können.
- 2.7.10** Grds. muss der Kunde die regelmäßig erforderlichen Firmware-Updates auf dem Endgerät selbst durchführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann SWU TeleNet nicht für daraus resultierende Schäden (z. B. Sicherheitslücken auf dem Router) verantwortlich gemacht werden.
- 2.8 Bereitstellung der Dienstleistung**
- 2.8.1** Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt. Zeitangaben der SWU TeleNet zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Textform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung auch von verbindlichen Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2.8.2 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Neuentwicklungen sowie gesetzliche oder behördliche Neuregelungen begründet sind. Die SWU TeleNet behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich im jeweils erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang anzupassen, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

2.8.3 Vorleistungen Dritter

Soweit SWU TeleNet eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht SWU TeleNet unter dem Vorbehalt, dass diese rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht der SWU TeleNet und die Haftung von SWU TeleNet ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftungspflicht ist nicht ausgeschlossen, wenn SWU TeleNet die nicht verspätete, unvollständige oder mangelhafte Qualität zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

2.8.4 SWU TeleNet erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

2.9 Anschlussverfügbarkeit

2.9.1 Die Anschlussverfügbarkeit für den Internetdienst beträgt 97,5 %. Die Anschlussverfügbarkeit ist die für einen Bewertungszeitraum von 12 Monaten ermittelte tatsächliche Verfügbarkeitszeit (in Stunden) des Anschlusses in Relation zu der rechnerischen Gesamtstundenzahl des entsprechenden Bewertungszeitraums.

2.9.2 Ausnahmen der Verfügbarkeit

Nicht als Ausfallzeit gelten Zeiträume für Wartung, Installationsarbeiten und Umbauarbeiten, die von SWU TeleNet beim Kunden angekündigt sind, wobei die Ankündigung bis zu einem Tag vor dem Termin erfolgen kann. Bei Gefahr in Verzug können Wartung, Installationsarbeiten und Umbauarbeiten auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Darüber hinaus gelten Zeiträume für Änderungsarbeiten, die durch Beauftragung des Kunden bedingt sind, nicht als Ausfallzeit. Bei der Berechnung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt, deren Ursache der Kunde selbst zu vertreten hat oder die auf Änderungswünschen des Kunden beruhen. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von unvermeidbaren Unterbrechungen (z. B. höhere Gewalt) oder Störungen im Internet außerhalb des Breitbandnetzes von SWU TeleNet oder im Kupferkabelnetz der Deutschen Telekom AG (TAL), sofern diese nicht von SWU TeleNet zu vertreten sind.

3. Internet Nutzung

SWU TeleNet stellt dem Kunden einen Zugang ins Internet zur Verfügung. Die Leistung ist darauf beschränkt, für den Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle (Gateway) zum Internet zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) in das oder aus dem Internet herzustellen (siehe Ziff. 2.3 Übergabepunkt). Für die aktive Schnittstelle zum Internet sowie die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist SWU TeleNet nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die im Internet verfügbaren Dienste von Informationsanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck (siehe AGB Ziff. 9 Mitwirkungspflichten des Kunden und Risiken). SWU TeleNet hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz von SWU TeleNet, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. Die Erreichbarkeit bestimmter Teilnetze über das Internet kann nicht garantiert werden, weil dies davon abhängig ist, ob diese Netze an den üblichen Peerings teilnehmen.

3.1 IP-Adresse

SWU TeleNet ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet mittels IP-Adresse.

3.1.1 Netzwerkadressenverwaltung und DNS (Domain-Name-Server)

Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr des Kunden werden von SWU TeleNet übernommen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von SWU TeleNet.

3.1.2 Hierzu betreibt SWU TeleNet notwendige Domain-Name-Server (DNS), um die (numerischen) IP-Adressen mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen.

3.1.3 Um das Netzwerk des Kunden adressieren zu können, ist die Zuweisung einer durch eine zuständige und anerkannte Vergabestelle registrierten IP-Adresse erforderlich, diese wird durch SWU TeleNet zur Verfügung gestellt.

3.1.4 Bei einer Zuweisung durch SWU TeleNet bleiben diese IP-Adressen im Eigentum von SWU TeleNet. Der Kunde erhält insofern lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese Internet-Protokolladresse für die Dauer der Zuweisung zu nutzen. Sollte der Vertrag, gleich aus welchem Grunde, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht des Kunden.

3.2 Übertragungsgeschwindigkeit

3.2.1 Der Internetzugang wird standardgemäß mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore kann nicht zugesagt werden.

Die zur Verfügung stehenden Übertragungsgeschwindigkeiten und Bandbreiten am Anschlussstandort sind immer aktuell auf www.swu.de im Verfügbarkeitsstool oder im ServiceCenter, Karlstr. 3., in 89073 Ulm einsehbar. Zudem wird die verfügbare Bandbreite im Maximum, Durchschnitt und Minimum beim Down- und Upload in der Vertragszusammenfassung dem Kunden übergeben und ist darüber hinaus ggf. im Produktinformationsblatt ersichtlich und kann für die jeweils verfügbaren Varianten vereinbart werden. Die Vereinbarung erfolgt je nach Wunsch des Kunden und je nach Verfügbarkeit am Anschlussort des Kunden. Die zu Vertragsbeginn vereinbarte Variante ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. der automatischen Vertragsverlängerung fest vereinbart und kann je nach Verfügbarkeit durch ein kostenloses Speedupgrade zu einem höheren Tarif jederzeit erweitert werden. Nach Schaltung des Anschlusses ist eine Prüfung der Datenübertragungsrate mit dem Messtool der Bundesnetzagentur unter <https://www.breitbandmessung.de> möglich.

3.2.2 Einflussgrößen auf die am Anschluss erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit

Die am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist u.a. abhängig von

- a) der Netzauslastung des Internet-Backbones
- b) der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhaltenanbieters
- c) den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. dessen Betriebssystem und sonstige eingesetzte Software),
- d) den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung, insbesondere der sog. Leitungsdämpfung, die sich u.a. aus der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsdurchmesser ergibt.

Bei drohender vorübergehender und außergewöhnlicher Netzauslastung kann es vorkommen, dass Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf (z. B. Musik-Streaming, Video-Streaming, Gaming, große E-Mail Anhänge) nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Down- und Uploads können eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Werden mehrere Breitbandige Zugänge innerhalb eines Endleitungsnetzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.3 Gegenseitige Beeinflussung von Diensten am Anschluss des Kunden

Grundsätzlich wird jede Art von Diensten gleichberechtigt übertragen. Beim Auftreten von Verkehrsspitzen im Datenverkehr werden Telefondiensteleistungen (sofern gebucht) laut Ziffer 3 über den Anschluss des Kunden bevorzugt übertragen, um eine unterbrechungsfreie Übertragung zu gewährleisten. Die Nutzung von Telefonieleistungen reduziert die für Internetdienste zur Verfügung stehende Bandbreite. In solchen Fällen kann es zu Verzögerungen der Datenübertragung kommen und dies kann zu den gleichen Einschränkungen wie beim Auftreten von Netzüberlastungen führen. Die Nutzung von Telefoniediensteleistungen wird die für Internetdienste zur Verfügung stehende Bandbreite je Gesprächsverbindung um ca. 100 kbit/s im Down- und Upload reduzieren.

3.3 Internet-Inhalte

Soweit SWU TeleNet den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch SWU TeleNet, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten. Die SWU TeleNet übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der vom Kunden abgerufenen Angebote. Die in den Tarifklassen angegebenen Bandbreiten im Up- und Downloadbereich sind maximal verfügbare Bandbreiten. Die tatsächlich verfügbaren Bandbreiten hängen sowohl von der Qualität des einzelnen Übertragungsweges (insbesondere der Wege, die nicht im Einflussbereich der SWU TeleNet stehen) sowie von der Verfügbarkeit der Daten im Internet ab. (siehe AGB Mitwirkungspflichten des Kunden sowie Risiken und Schutzmaßnahmen)

3.4 Internet-Flat

Sofern der Kunde mit der SWU TeleNet eine Internetflatrate vereinbart hat, sind Internet-Flatrates technisch und kommerziell auf das durchschnittliche Nutzungsverhalten von Verbraucher und Klein- und Kleinstunternehmen abgestimmt. Der Kunde ist angehalten die Internet-Flatrate maßvoll zu nutzen. Insbesondere liegt dann keine maßvolle Nutzung vor, wenn der Kunde über einen Betrachtungszeitraum von mehr als 4 Wochen mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Datenvolumens aller Internet Flatrates überträgt.

Bei überdurchschnittlicher privater, gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung behält sich die SWU TeleNet vor, den Anschluss zu sperren und dem Kunden die Differenz zwischen vereinbartem Flatrate-Entgelt und dem bei zeitabhängiger Tarifierung angefallenen Entgelt als Schadensersatz in Rechnung zu stellen und/oder die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden/Unternehmer abzurechnen.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWU TeleNet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. SWU TeleNet bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden. Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in dieser Ziffer ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist SWU TeleNet berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Flatrate mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3.4 Betrieb von Sonderdiensten

Der Betrieb von Sonderdiensten, wie z. B. Aufzugsnotrufe, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, Hausnotrufe und EC-Cash gehört nicht zum Leistungsumfang des Anschlussvertrages mit SWU TeleNet. SWU TeleNet kann deshalb den Betrieb und die Funktionsfähigkeit eines Sonderdienstes nicht gewährleisten. Der Kunde muss ein gesondertes Vertragsverhältnis mit dem Anbieter des Sonderdienstes abschließen. Aufgrund technischer Spezifikation oder Anforderungen des jeweiligen Sonderdienstes können Einschränkungen beim Betrieb am Anschluss der SWU TeleNet bestehen. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Sonderdienstes obliegt dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter des Sonderdienstes.

4. Standard Entstördienst (siehe AGB Ziff. 12. Sowie Ziff. 9. Mitwirkungspflichten des Kunden)

5. Zubuchoptionen

SWU TeleNet stellt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt Zubuchoptionen gemäß den bei Auftragserteilung gültigen Preisen bereit. Die zur Verfügung stehenden Zubuchoptionen am Anschlussstandort sind immer aktuell auf www.swu.de im Verfügbarkeitsstool sowie im ServiceCenter, Karlstr. 3, 89073 Ulm ersichtlich und bestellbar. Zudem werden die verfügbaren und gewünschten Zubuchoptionen i.d.R. in der Vertragszusammenfassung dem Kunden übergeben und können für die jeweils verfügbaren Varianten vereinbart werden. Die Vereinbarung erfolgt je nach Wunsch des Kunden und je nach Verfügbarkeit am Anschlussort des Kunden. Die zu Vertragsbeginn vereinbarte Variante ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. der automatischen Vertragsverlängerung fest vereinbart.

Ihre SWU TeleNet GmbH